

Verfahrensgang

OLG München, Urt. vom 10.01.2019 – 29 U 1091/18, [IPRspr 2019-34](#)

Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB §§ 305 ff.; BGB § 312j; BGB § 312k

EuGVVO 1215/2012 Art. 7

EuGVÜ Art. 5

Klausel-RL 93/13/EWG Art. 3; Klausel-RL 93/13/EWG Art. 6

Rom I-VO 593/2008 Art. 6

Rom II-VO 864/2007 Art. 4; Rom II-VO 864/2007 Art. 6

UKlaG § 1; UKlaG § 2

Unterlassungsklagen-RL 2009/22/EG Art. 2; Unterlassungsklagen-RL 2009/22/EG Art. 3

Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU Art. 31

ZPO § 513

Fundstellen

LS und Gründe

GRURPrax, 2019, 363, *Bohne*

K&R, 2019, 517

MMR, 2019, 532

VuR, 2019, 429, m. Anm. *Müller*

WRP, 2019, 1067

IPRax, 2020, 449

Aufsatz

Duden, IPRax, 2020, 414

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-34>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

IV. Schuld-, Handels- und Arbeitsrecht

1. Vertrag und andere rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten

Siehe auch Nrn. 3, 79, 102, 221, 255, 266, 268, 274, 276, 319

34. *Auch die Klage eines Verbraucherschutzvereins, die andere Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetze als die Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln betrifft, hat eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, im Sinne des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO zum Gegenstand.*

Die in Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO vorgenommene Zuständigkeitszuweisung an bestimmte Gerichte eines Mitgliedstaats betrifft nicht die internationale Zuständigkeit. Insoweit wird lediglich die örtliche Zuständigkeit geregelt.

Auch andere Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetze als die Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln fallen unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des Art. 6 I Rom-II-VO, sofern dadurch die kollektiven Interessen der Verbraucher als Gruppe beeinträchtigt und damit die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt beeinflusst werden können. Allerdings ist bei der Prüfung, ob das jeweils beanstandete Verhalten die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch gemäß § 2 UKlaG erfüllt, auf das diese Verträge beherrschende Recht abzustellen, das eigenständig nach der Rom-I-VO bestimmt werden muss. [LS von der Redaktion neu gefasst]

OLG München, Urt. vom 10.1.2019 – 29 U 1091/18; IPRax 2020, 414 Duden; IPRax 2020, 449; GRURPrax 2019, 363 Bohne; K&R 2019, 517; MMR 2019, 532; VuR 2019, 429 m. Anm. Müller; WRP 2019, 1067.

[Das vorgehende Urteil des OLG München I vom 1.3.2018 – 12 O 730/17 – wurde bereits im Band IPRspr. 2018 unter der Nr. 270 abgedruckt. Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Bekl. mit Datum vom 13.10.2020 (MMR 2021, 40; WRP 2021, 60) als unzulässig verworfen.]

Die Kl., die V. Nordrhein-Westfalen e.V., ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragen. Die in Luxemburg ansässige Bekl. unterhält eine Niederlassung in München. Sie betreibt unter der Internetadresse www.xxx.de eine Plattform für den Online-Handel mit Waren. Seit 2016 können in Deutschland bestimmte Produkte des täglichen Bedarfs bei der Bekl. mit einem Dash-Button genannten Gerät bestellt werden. Dieses kann sich mit dem WLAN eines Kunden verbinden und auf Drücken eines elektromechanischen Schalters Signale an den WLAN-Router senden. Zur Vorbereitung der Nutzung des Dash-Buttons muss der Kunde eine Shopping-App der Bekl. auf seinem Smartphone installieren, über die er den Dash-Button mit seinem WLAN verbindet; sodann kann er über die App das konkrete Produkt auswählen, das über den Dash-Button bestellt werden können soll; dabei erhält er weitere Produktinformationen zu Preis, Menge und weiteren Eigenschaften des Produkts. Der konkrete Bestellvorgang wird durch Drücken des Schalters am Dash-Button ausgelöst, ohne dass die App oder das Einschalten des Smartphones erforderlich wären. In der Niederlassung der Bekl. in München werden weder Entscheidungen getroffen noch technische Vorgänge ausgelöst, die mit dem Dash-Button im Zusammenhang stehen. Vor der Einrichtung des Dash-Buttons erklärt der Verbraucher, dass er den „xxx Dash Replenishment Nutzungsbedingungen“ zustimme (im Folgenden: Rahmenvertragsbedingungen). Daneben wird die Geltung der „xxx Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbes. eines darin aufgeführten Abschnitts „Nutzungsbedingungen“ vereinbart (im Folgenden: Nutzungsbedingungen). Dieser enthält eine Rechtswahlklausel zugunsten luxemburgischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Nach erfolgloser Abmahnung hat die Kl. mit einer Klage Ansprüche auf Unterlassung der Verwendung des Dash-Buttons ohne Beschriftung mit den Worten zahlungspflichtig bestellen oder einer entsprechenden Formulierung sowie auf Ersatz ihrer pauschalierten Abmahnkosten nebst Zinsen geltend gemacht. Zu

diesem Verfahren hat das LG München I ein Verfahren hinzuverbunden, das eine unmittelbar zu ihm erhobene Klage betrifft, die auf Unterlassung der Verwendung des Dash-Buttons, ohne dass dem Kunden unmittelbar vor der Bestellung Informationen zu den wesentlichen Eigenschaften des Produkts und dessen Preis zur Verfügung gestellt werden, sowie auf Unterlassung der Einbeziehung der beanstandeten Klauseln in die Kaufverträge gerichtet ist. Mit Urteil vom 1.3.2018 hat das LG München I die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Gegen dieses Urteil wendet sich die Bekl. mit ihrer Berufung.

Aus den Gründen:

„B. Die zulässige Berufung der Bekl. ist unbegründet.

I. ... II. Die Klagen der verbundenen Verfahren sind zulässig.

1. Die deutschen Gerichte sind international zuständig.

a) Bereits im Zusammenhang mit dem Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) hat der EuGH entschieden, dass eine vorbeugende Klage eines Verbraucherschutzesvereins auf Untersagung der Verwendung vermeintlich missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in Verträgen mit Privatpersonen eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, i.S.d. Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ zum Gegenstand hat, weil der in dieser Vorschrift verwendete Begriff des schädigenden Ereignisses im Bereich des Verbraucherschutzes auch Angriffe auf die Rechtsordnung durch die Verwendung missbräuchlicher Klauseln erfasst (vgl. EuGH, Urt. vom 1.10.2002 – Verein für Konsumenteninformation ./ Karl Heinz Henkel, Rs C-167/00, NJW 2002, 3617 Rz. 42 u. 50). Diese Auslegung gilt auch für die Brüssel I-VO (vgl. EuGH, Urt. vom 28.7.2016 – Verein für Konsumenteninformation ./ Amazon EU Sàrl, Rs C-191/15, NJW 2016, 2727 Rz. 38 f. m.w.N.) sowie für die entsprechende Regelung in Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO (vgl. *Saenger-Dörner*, ZPO, 8. Aufl. [2019]; EuGVVO Art. 7 Rz. 30; *Zöller-Geimer*, [ZPO], 32. Aufl. [2018], Anh. I Art. 7 EuGVVO Rz. 66; *Geimer-Schütze-Paulus*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 56. EL [Stand: Sept. 2018], VO [EG] 1215/2012 Art. 7 Rz. 171; *Musiela-Voit-Stadler*, ZPO, 16. Aufl. [2019] EuGVVO n.F. Art. 7 Rz. 17; MünchKommZPO-Gottwald, 5. Aufl. [2017], Brüssel Ia-VO Art. 7 Rz. 51; *Schlösser* in: Schlösser-Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl. [2015], Brüssel Ia-VO Art. 7 Rz. 13).

Nichts anderes gilt für Unterlassungsansprüche eines Verbraucherschutzesvereins, die andere Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetze als die Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln zum Gegenstand haben, weil in solchen Verstößen ebenso – schädigende Ereignisse darstellende – Angriffe auf die Rechtsordnung liegen, mit deren Verhinderung die Verbraucherschutzorganisationen gemäß Art. 3 lit. b, Art. 2 I lit. a der Richtlinie 2009/22/EG i.V.m. deren Anhang I Nr. 6 und Art. 31 Satz 2 der Richtlinie 2011/83/EU betraut sind, wie das bei der Verwendung missbräuchlicher Klauseln der Fall ist.

b) Danach sind die deutschen Gerichte international zuständig.

Die Kl. macht als Verbraucherschutzverein Unterlassungsansprüche geltend, die sie auf Verletzungen von Verbraucherschutzgesetzen stützt, die in Deutschland erfolgt sind und weiterhin einzutreten drohen. Sowohl die beanstandete Ausgestaltung der Bestellung durch Drücken des Dash-Buttons als auch die Einbeziehung der von der Kl. als missbräuchlich angesehenen Klauseln in AGB finden in Deutschland statt,

so dass hier in beiden Fällen das für die internationale Zuständigkeit maßgebliche schädigende Ereignis erfolgt.

2. Die Rüge der Bekl., das LG habe zu Unrecht seine internationale und örtliche Zuständigkeit angenommen, bleibt erfolglos.

Zu Unrecht sieht die Bekl. die in Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO vorgenommene Zuständigkeitszuweisung an bestimmte Gerichte eines Mitgliedstaats als eine Regelung der internationalen Zuständigkeit an. Insoweit wird vielmehr lediglich die örtliche Zuständigkeit geregelt (vgl. *Paulus* aaO VO [EG] 1215/2012 Art. 7 Rz. 7; *Schlosser* aaO Brüssel Ia-VO Art. 7 Rz. 1), auch wenn sie durch Unionsrecht bestimmt wird (vgl. BGH, NJW-RR 2015, 941 Rz. 18 zur gleichlautenden Vorschrift des Art. 5 Nr. 3 LugÜ).

Nach § 513 II ZPO kann die Berufung nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Demgemäß findet in der Berufungsinstanz eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit des Erstgerichts grundsätzlich auch dann nicht statt, wenn die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zu prüfen ist. Zudem richtet sich die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit des LG München I danach, ob der Erfolgsort in seinem Bezirk liegt; dagegen kommt es für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nur darauf an, ob der Erfolgsort in Deutschland liegt. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit hängt mithin nicht von denselben Voraussetzungen ab, die für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte maßgebend sind (vgl. BGH, NJW-RR 2015, 941¹ Rz. 17).

Im Übrigen drohen die Verletzungen von Verbraucherschutzgesetzen auch im Bezirk des LG München I ...

III. Der Kl. stehen die geltend gemachten Ansprüche zu.

1. Auf den Streitfall ist deutsches Sachrecht anzuwenden.

a) Die Ansprüche der Kl. auf Unterlassung sind – ebenso wie der Folgeanspruch auf Ersatz der pauschalierten Abmahnkosten – nach deutschem materiellen Recht zu beurteilen.

aa) Nach Art. 4 I Rom-II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staats anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Art. 6 I Rom-II-VO konkretisiert diesen Grundsatz der *lex loci damni* dahin, dass für außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staats anzuwenden ist, in dessen Gebiet die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden (vgl. EuGH, Urt. vom 28.7.2016 – Verein für Konsumenteninformation, Rs C-191/15, aaO Rz. 41).

Die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in AGB fällt unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs i.S.d. Art. 6 I Rom-II-VO, sofern dadurch die kollektiven Interessen der Verbraucher als Gruppe beeinträchtigt und damit die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt beeinflusst werden können (vgl. EuGH, Urt. vom 28.7.2016 – Verein für Konsumenteninformation, Rs C-191/15, aaO Rz. 42). Im Fall einer verbraucherschutzrechtlichen Unterlassungsklage ist das Land, in dem die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind, dasjenige, in dem die Verbraucher, auf die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausricht-

¹ IPRspr. 2015 Nr. 225.

tet und deren kollektive Interessen vom betreffenden Verbraucherschutzverein mittels dieser Klage geschützt werden, ihren Wohnsitz haben (vgl. EuGH, Urt. vom 28.7.2016 – Verein für Konsumenteninformation, Rs C-191/15, aaO Rz. 43).

Auch diese Grundsätze gelten ebenso für Unterlassungsansprüche eines Verbraucherschutzvereins, die auf die Untersagung anderer Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetze als der Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln gerichtet sind, weil durch solche Verstöße die kollektiven Interessen der Verbraucher als Gruppe in einer Weise beeinträchtigt werden, die derjenigen durch die Verwendung missbräuchlicher Klauseln gleich steht (vgl. o. II. 1. a)).

Für den Anspruch eines Verbraucherschutzvereins auf Ersatz seiner Abmahnkosten gilt nichts anderes, weil es sich dabei ebenfalls um ein außervertragliches Schuldverhältnis aus dem unlauteren Wettbewerbsverhalten i.S.d. Art. 6 I Rom-II-VO handelt.

bb) Nach diesen Grundsätzen sind die im Streitfall geltend gemachten Ansprüche nach deutschem Recht, insbes. nach dem Unterlassungsklagengesetz, zu beurteilen, weil die Verbraucher, auf welche die Bekl. ihre beanstandeten Geschäftstätigkeiten ausrichtet und deren kollektiven Interessen von der Kl. durch die Klage geschützt werden sollen, in Deutschland wohnen.

b) Allerdings ist bei der Prüfung, ob das jeweils beanstandete Verhalten die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UKlaG oder § 2 UKlaG erfüllt – ob also die beanstandeten Klauseln in den Verbraucherverträgen unwirksam sind oder die beanstandeten Praktiken bei der Abwicklung der Verbraucherverträge in anderer Weise gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen – auf das diese Verträge beherrschende Recht abzustellen, das eigenständig nach der Rom-I-VO bestimmt werden muss (vgl. EuGH, Urt. vom 28.7.2016 – Verein für Konsumenteninformation, Rs C-191/15, aaO Rz. 49, 52, 58).

Im Streitfall findet auch insoweit deutsches Recht Anwendung.

aa) Nach Art. 6 I lit. b Rom-I-VO unterliegt ein Vertrag, den ein Verbraucher mit einem Unternehmer geschlossen hat, dem Recht des Staats, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Im Streitfall handelt die Bekl. bei Abschluss der Verträge mittels des Dash-Buttons in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit, mithin als Unternehmer, wobei ihre Vertragspartner – soweit die Verträge von den Klageanträgen erfasst sind – Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland sind, so dass auf diese Verträge grundsätzlich deutsches Recht anzuwenden ist.

bb) Jedenfalls soweit sich die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf die Regelungen in den §§ 305 ff. BGB und § 312j BGB erstreckt, ist sie nicht wirksam durch die Wahl luxemburgischen Rechts in Ziff. 14 der Nutzungsbedingungen ausgeschlossen.

(1) Zwar können gemäß Art. 6 II 1 Rom-I-VO die Parteien eines Verbrauchervertrags i.S.d. Art. 6 I Rom-I-VO das auf diesen Vertrag anzuwendende Recht grundsätzlich wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Art. 6 I Rom-I-VO mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(2) Diese Beschränkung kann der Rechtswahl in Ziff. 14 der von der Bekl. verwendeten Nutzungsbedingungen nicht entnommen werden. Das führt dazu, dass trotz der Wahl des luxemburgischen Rechts sowohl die §§ 305 ff. BGB als auch § 312j BGB anzuwenden ist. Art. 3 I der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass eine in AGB eines Gewerbetreibenden enthaltene Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der auf einen auf elektronischem Weg mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, missbräuchlich ist, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihm den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art. 6 II Rom-I-VO auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre (vgl. EuGH, Urt. vom 28.7.2016 – Verein für Konsumenteninformation, Rs C-191/15, aaO Rz. 71). Da das Erfordernis in Art. 6 II Rom-I-VO bindend ist, sind im Fall von Verbrauchern, die in Deutschland wohnen, diejenigen deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, von denen nach deutschem Recht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf (vgl. EuGH, Urt. vom 28.7.2016 – Verein für Konsumenteninformation, Rs C-191/15, aaO Rz. 70).

Zu diesen Vorschriften gehören neben den zwingenden Vorschriften der §§ 305 ff. BGB auch die Regelungen in § 312j BGB, weil von ihnen gemäß § 312k I 1 BGB nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf.“

35. *Eine in einer Factoring-Vereinbarung beziehungsweise einem Zessionsvertrag enthaltene ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung (hier: Maribor, Slowenien) in Verbindung mit der Bezugnahme auf konkrete, dort geltende Gesetzesvorschriften stellt eine konkludente Rechtswahl zugunsten des Rechts am Ort der Gerichtsstandsvereinbarung dar. [LS der Redaktion]*

OLG Stuttgart, Urt. vom 12.2.2019 – 10 U 152/18: NJW 2019, 2708 m. Anm. Merkurs; MDR 2019, 932. Bericht in NJW-Spezial 2019, 397.

36. *Die internationale und örtliche Zuständigkeit bei einer Klage eines Verbrauchers aus einem Vertrag mit einer Onlineplattform (hier: bezüglich Ansprüchen auf Unterlassung der Löschung und der Sperrung eines Accounts auf einer Onlineplattform) ergibt sich aus Art. 7 Nr. 1 lit. a, 17 I lit. c), 18 EuGVO. Die Klage kann vor dem Gericht des Wohnsitzes des Verbrauchers erhoben werden (Art. 18 I EuGVO), wenn die Antragsgegnerin (wie hier) ihre Tätigkeit auf den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, ausgerichtet hat.*

Auf den Vertrag findet gemäß Art. 1, 3 und 6 der Rom-I-VO in Verbindung mit den Nutzungsbedingungen der anderen Vertragspartei deutsches Recht Anwendung. [LS der Redaktion]

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 28.2.2019 – 6 W 81/18: NJW-RR 2019, 1006; CR 2019, 448; MMR 2020, 52; ZUM-RD 2020, 459. Bericht in GRURPrax 2019, 267 Barth.

37. *Wird ein Anspruch aus Art. 5 I lit. c, Art. 7 Fluggastrechte-VO darauf gestützt, dass bei einem Flug mit direktem Anschlussflug auf der Grundlage einer*